

## Nichtamtliche Lesefassung

### Anhang MEd Englisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 24.08.2011

Geändert am 21.10.2013

Geändert am 11.08.2015

#### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Keine

#### B. Modularisierter Studienverlauf

##### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 26 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

##### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 8: Language, linguistic and literary studies (with teaching English as a foreign language)	1	6	15	keine	Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) im Bereich Fachdidaktik
Modul 11: Language, linguistic and literary studies (with teaching English as a foreign language) 1	2	6	10	keine	Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) Sprach- oder Literaturwissenschaft

Modul 12: Language, linguistic and literary studies (with teaching English as a foreign language) 2	3	8	10	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprach- und Literaturwissenschaft (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 13: Linguistics, literature and language production	4	6	7	keine	Portfolio (Sprach- oder Literaturwissenschaft)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuches zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Englisch Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den Curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.“

### 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- oder Masterstudienganges ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren